

Hier beginnt in Kürze die Veranstaltung

Soziale Rechte nach der Anerkennung

Referent:

Timmo Scherenberg

10.04.2024

Videos und Mikrofone bitte ausgeschaltet lassen!

Fragen bitte über den Chat an die Moderation richten, dort werden sie dann gesammelt und dem Referenten weitergeleitet, ansonsten wird die Kommunikation zu unübersichtlich.

Einführung in das Aufenthaltsrecht

- Vier Stufen des Ermessens im Gesetz:
 - „darf nicht“ = Kein Ermessen (negativ)
 - „kann“ / „grundsätzlich“ = Eigentlich nicht, aber Ermessensspielraum für atypische Fälle
 - „soll“ / „in der Regel“ = Eigentlich ja, aber Ermessensspielraum für atypische Fälle
 - „ist“ / „wird erteilt“ = Anspruch, kein Ermessen

Welches Papier bedeutet was?

- Aufenthaltsgestattung = Während des Asylverfahrens, auch wenn Klage gegen Ablehnung vom BAMF eingelegt wurde
- Aufenthaltserlaubnis = nach Anerkennung, immer befristet, verlängerbar
- Niederlassungserlaubnis = unbefristet
- Daueraufenthaltserlaubnis-EU = wie NE, mit Elementen der Freizügigkeit
- Duldung = nach rechtskräftiger Ablehnung, vollziehbar ausreisepflichtig
- Fiktionsbescheinigung = Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt oder nach Anerkennung erstmalig AE beantragt, für den Zeitraum der Bearbeitung durch die Ausländerbehörde

Arten der Schutzgewährung

Es gibt vier verschiedene Schutzstatus in Deutschland, die unterschiedliche Rechtsfolgen für die Betroffenen haben:

- Asyl (Art. 16a GG)
- Flüchtlingsschutz (§ 3 AsylG)
- Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)
- Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)

Rechtsfolgen Asyl / Flüchtlingsschutz (§§ 25 I und 25 II erste Alternative AufenthG):

- Wer war das nochmal?
- Asyl, Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz:
„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“
Aber: Wer über einen sicheren Drittstaat (= alle EU-Staaten) einreist, kann kein Asyl bekommen, nur bei Einreise mit dem Flugzeug möglich
- Flüchtlingsschutz, § 3 AsylG:
Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Rechtsfolgen Asyl / Flüchtlingsschutz (§§ 25 I und 25 II erste Alternative AufenthG):

- Die Rechtsfolgen für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge nach Genfer Flüchtlingskonvention sind annähernd gleich, daher werden sie hier gemeinsam aufgeführt
- Asylberechtigte haben eine AE nach § 25 Abs. 1, anerkannte Flüchtlinge nach § 25 Abs. 2 erste Alternative Aufenthaltsgesetz
- Leider hat der Gesetzgeber bei der Einführung des subsidiären Schutzes die denkbar verwirrendste Lösung gewählt, und diesen auch in den § 25 Abs. 2 aufgenommen, daher muss jetzt immer unterschieden werden zwischen § 25 Abs. 2 erste Alternative (GFK-Flüchtlinge) und § 25 Abs. 2 zweite Alternative (subsidiär Schutzberechtigte)

Rechtsfolgen Asyl / Flüchtlingsschutz (§§ 25 I und 25 II erste Alternative AufenthG):

- AE für 3 Jahre (§ 26 I 2 AufenthG)
- Fiktionsbescheinigung bis Ausstellung AE (§ 25 I 3 AufenthG)
- Flüchtlingspass (Art. 28 GFK)
- Erlöschensregelung (72 AsylG) bei Reise ins Heimatland wurde gestrichen, diese kann jedoch Widerrufsverfahren auslösen
- Voller Zugang zu allen Sozialleistungen (BAföG, Kinder- und Elterngeld etc.) ab Anerkennung (mit Fiktionsbescheinigung)
- Erwerbstätigkeit erlaubt (§ 4a AufenthG)
- Anspruch auf Integrationskurs (§ 44 I S. 1 Nr. 1d AufenthG), Verpflichtung möglich

Rechtsfolgen Asyl / Flüchtlingsschutz (§§ 25 I und 25 II erste Alternative AufenthG):

- Privilegierter Familiennachzug bei Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung (nicht nach Erteilung der AE!) => Keine Lebensunterhaltssicherung / Wohnraumerfordernis (§ 29 II AufenthG)
- Kindernachzug bis 18, entscheidend Zeitpunkt des Antrags (§ 32 II S. 2 AufenthG)
- Elternnachzug bis 18, entscheidend Zeitpunkt des Nachzugs (§36 I AufenthG)

Rechtsfolgen Asyl / Flüchtlingsschutz (§§ 25 I und 25 II erste Alternative AufenthG):

- Privilegierter Familiennachzug bei Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung (nicht nach Erteilung der AE!) => Keine Lebensunterhaltssicherung / Wohnraumerfordernis (§ 29 II AufenthG)
- Kindernachzug bis 18, entscheidend Zeitpunkt des ~~Antrags~~
Asylantrags!
- Elternnachzug bis 18, entscheidend Zeitpunkt des ~~Nachzugs~~
Asylantrags!
- EuGH vom 01.08.2022 (verbundene Rechtssachen C-273/20 und C-355/20 Elternnachzug und C279/20 Kindernachzug)

Familienasyl (§ 26 AsylG)

- Nachziehende Ehegatten werden auch als Flüchtlinge anerkannt, wenn sie unmittelbar nach der Einreise einen Antrag auf Familienasyl beim BAMF stellen (= innerhalb von 3 Monaten)
- Gleiches gilt für nachziehende Eltern von UMF (besonders wichtig, da bei Volljährigkeit sonst kein Aufenthaltzweck mehr besteht!)
- Minderjährige Kinder (auch nach Geburt in D) werden auf Antrag anerkannt (keine Frist)
- Gilt auch für subsidiären Schutz

Familiennachzug

§ 36 AufenthG (neuer Absatz 3 seit 01.03.2024)

(3) **Den Eltern eines Ausländers**, dem am oder nach dem 1. März 2024 erstmals eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobiler-ICT-Karte **oder ein Aufenthaltstitel nach den §§ 18a, 18b, 18c Absatz 3, den §§ 18d, 18f, 19c Absatz 1** für eine Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft, nach § 19c Absatz 2 oder 4 Satz 1 oder § 21 erteilt wird, **kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erteilt werden**; dies gilt auch für die Eltern des Ehegatten, wenn dieser sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhält. Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt ist.

Mehrere Aufenthaltstitel gleichzeitig möglich

BVerwG 1 C 12.12, Urteil vom 19.03.2013

„Er (= der Antragsteller) erhält hierdurch insbesondere kein über die gesetzlich geregelten Aufenthaltstitel hinausgehendes „neues“ Aufenthaltsrecht, sondern lediglich zwei Aufenthaltstitel, die in ihren Rechtsfolgen und in ihrem Fortbestand weiterhin jeweils ihren eigenen Regelungen unterliegen. Damit lässt sich auch beim Besitz mehrerer Aufenthaltstitel der aufenthaltsrechtliche Status des Ausländers jederzeit eindeutig bestimmen. Dass dem Aufenthaltsgesetz das gleichzeitige Bestehen verschiedener - in ihren Rechtsfolgen unterschiedlich ausgestalteter - Rechtsstellungen eines Ausländers nicht fremd ist, zeigt im Übrigen die Regelung in § 4 Abs. 5 AufenthG.“

Rechtsfolgen Asyl / Flüchtlingsschutz (§§ 25 I und 25 II erste Alternative AufenthG):

- Nach 5 Jahren etwas erleichterter Zugang zur Niederlassungserlaubnis (§ 26 III AufenthG):
 - Deutsch A2 & Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung
 - Keine Straftaten (Ermessen, i.d.R. 90 Tagessätze),
 - Lebensunterhalt überwiegend gesichert,
 - keine Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung,
 - Von Deutschkenntnissen und Lebensunterhalt wird abgesehen, wenn die Person sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann (muss kausal für Nichterfüllung sein)
 - keine Mitteilung durch das BAMF, dass Schutzstatus widerrufen wird

Rechtsfolgen Asyl / Flüchtlingsschutz (§§ 25 I und 25 II erste Alternative AufenthG):

- „Überflieger-Regelung“:
 - 3 Jahre Aufenthalt
 - Deutsch C1,
 - LU „weit überwiegend gesichert“
- Zeiten des letzten Asylverfahrens werden angerechnet
- Daueraufenthalt-EU bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen möglich
(§ 9a III Nr. 1 AufenthG)

Rechtsfolgen Asyl / Flüchtlingsschutz (§§ 25 I und 25 II erste Alternative AufenthG):

- BMI: für Niederlassungserlaubnis muss Identität geklärt sein
- Stufenmodell – es sollen jeweils die besten Beweismittel herangezogen werden, liegen diese nicht vor und Erfüllung ist unmöglich oder unzumutbar, kann auf schwächere Stufe zurückgegriffen werden:
 - Pass
 - Andere amtliche Identitätsdokumente des Herkunftsstaats wie Geburtsurkunde, Führerschein etc.
 - Andere nichtamtliche Dokumente, Zeugenaussagen
 - In Ausnahmefällen: auf Grundlage des Vorbringens, aber nur, wenn Angaben zur Person nach Überzeugung der ABH feststehen
- Koalitionsvertrag Ampel: Möglichkeit der Eidesstattlichen Erklärung soll eingeführt werden, bislang noch nicht geschehen

Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG

- Wird erteilt an Personen mit AE nach 22, 23, 24 oder 25 Abs. 1-3
- Gilt für drei Jahre, danach Umzug möglich
- „Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland“
- Regelung war ursprünglich bis 06.08.2019 befristet, wurde entfristet
- Gilt grundsätzlich für das Bundesland, Länder haben weitergehende Regelungsermächtigung

Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG

- Hessen hat per Erlass ab 01.09.2017 geregelt, dass auch innerhessische Wohnsitzauflage (= Landkreis / Stadt) eingeführt wird
- Kann aus der EAE heraus für einen bestimmten Ort zur Versorgung mit angemessenem Wohnraum auferlegt werden, wenn dies der Integration nicht entgegensteht (§ 12a II)
- Kann in den ersten 6 Monaten nach Anerkennung erteilt werden, wenn dadurch Versorgung mit Wohnraum, Erwerb von Sprachkenntnissen und Arbeitsaufnahme erleichtert werden können (§ 12a Abs. III).
Innenministerium behauptet, Sprachkurse und Arbeit gäbe es überall ausreichend in Hessen
- Rechtmäßigkeit der Wohnsitzauflagen im Einzelfall überprüfen!

Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG

- Keine Wohnsitzauflage (Ersterteilung) bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung von min. 15h/Woche und Verdienst i.H.V durchschnittlichem monatlichem Bedarf nach SGB II §§ 20 und 22, Ausbildung oder Studium, Familie ist eingeschlossen, auch ausbildungs- oder studienvorbereitende Maßnahmen oder Integrationskurs oder andere längere Qualifizierungsmaßnahmen
- Wohnsitzauflage wird aufgehoben bei Erfüllung o.g. Voraussetzungen oder in Härtefällen
- Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung

Rechtsfolgen internat. subsidiärer Schutz (§ 25 II zweite Alternative AufenthG):

- Wer war das nochmal?
- Subsidiärer Schutz, § 4 AsylG
- Wenn „ernsthafter Schaden“ droht, d.h.:
- Todesstrafe
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
- Ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit durch bewaffneten Konflikt
- Anwendung: v.a. Bürgerkriegsflüchtlinge

Rechtsfolgen internat. subsidiärer Schutz (§ 25 II zweite Alternative AufenthG):

- AE für 3 Jahre (neu seit 01.03.2024) (§ 26 I 2 AufenthG)
- Ausweisersatz (§ 48 IV i.V.m. § 5 III AufenthG), AE unabhängig von Passpflicht, aber i.d.R. Aufforderung zur Passbeschaffung, Reiseausweis für Ausländer möglich (bei Unzumutbarkeit der Passbeschaffung, § 5 AufenthV)
- Fiktionsbescheinigung bis Ausstellung AE (§ 25 I 3 AufenthG)
- Voller Zugang zu allen Sozialleistungen (BAföG, Kinder- und Elterngeld etc.) ab Anerkennung (mit Fiktionsbescheinigung)

Aussetzung des Familiennachzugs

- Wer nach dem 17.03.2016 subsidiären Schutz bekommen hatte, für den war der Familiennachzug komplett für 2 Jahre ausgesetzt
- Am 01.02.2018 hat der Bundestag die Verlängerung der Aussetzung bis zum 31.07.2018 beschlossen, diese trat am 16.03.2018 in Kraft
- Seit dem 01.08.2018 gilt die Neuregelung durch §36a AufenthG
- Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist ausschließlich über den § 36a AufenthG möglich
- Koalitionsvertrag: Soll anerkannten Flüchtlingen wieder gleichgestellt werden, ist jedoch bislang nicht umgesetzt

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

- Kein Anspruch mehr auf Familiennachzug
- Erteilung aus humanitären Gründen, die sind insbesondere:
 - Lange Trennung
 - Minderjähriges Kind betroffen
 - Gefährdung der Angehörigen
 - Erkrankung
- Integrationsaspekte sollen besonders berücksichtigt werden
- Bis zu 1.000 Visa pro Monat, seit Mitte des Jahres 2019 wird Kontingent nicht voll ausgeschöpft, obwohl genug Personen warten, in 2022 lediglich 8.900 Visa erteilt
- Keine 3-Monats-Frist für Antragstellung mehr, auch keine Sprachkenntnisse oder Lebensunterhaltssicherung notwendig (kann aber positiv berücksichtigt werden)
- Prüfung der Gründe durch ABH und Botschaft, Auswahl trifft Bundesverwaltungsamt

Rechtsfolgen internat. subsidiärer Schutz (§ 25 II zweite Alternative AufenthG):

- Niederlassungserlaubnis nicht automatisch, sondern nach min. 5 Jahren und Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für NE, letztes Asylverfahren wird angerechnet (§ 26 IV AufenthG / § 9 AufenthG).
- Daueraufenthalt-EU möglich (§ 9a III Nr. 1 AufenthG)
- Erwerbstätigkeit erlaubt (§ 4a AufenthG)
- Anspruch auf Integrationskurs (§ 44 I S. 1 Nr. 1d AufenthG), Verpflichtung möglich
- Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG)

Rechtsfolgen Abschiebungsverbote (§25 III AufenthG):

- Wer war das nochmal?
- § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG
- § 60 Abs. 5: wenn sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, dass Abschiebung unzulässig ist
- § 60 Abs. 7: wenn in anderem Staat erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit besteht
- Anwendung: v.a. schwere Krankheiten, die im Herkunftsland nicht behandelbar sind (Qualifiziertes ärztliches Attest), z.T. auch Situation in Afghanistan o.ä.

Rechtsfolgen Abschiebungsverbote (§25 III AufenthG):

- AE für min. 1 Jahr (§ 26 I IV AufenthG), *so//* erteilt werden
- Keine Fiktionsbescheinigung
- Ausweisersatz (§ 48 IV i.V.m. § 5 III AufenthG), AE unabhängig von Passpflicht, aber i.d.R. Aufforderung zur Passbeschaffung, Reiseausweis für Ausländer möglich (bei Unzumutbarkeit der Passbeschaffung, § 5 AufenthV)
- Eingeschränkter Zugang zu Sozialleistungen:
 - SGB II/XII-Leistungen ab Erteilung der AE (§ 7 I SGB II, § 23 SGB XII)
 - BAföG nach 15 Monaten Voraufenthalt (§ 8 II Nr. 2 BAföG)
 - Berufsausbildungsbeihilfe ab Erteilung der AE (§ 60 SGB III)
 - Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss bei Erwerbstätigkeit, Leistungen nach SGB III oder Elternzeit oder nach 15 Monaten Voraufenthalt in Deutschland (§ 1 III Nr. 3 BKGG, § 62 II Nr. 3 EStG, § 1 VII BEEG, § 1 IIa Nr. 3 UnterhVG)

Rechtsfolgen Abschiebungsverbote (§25 III AufenthG):

- Familiennachzug nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (§ 29 III AufenthG), bei Ehegattennachzug Deutschkenntnisse nötig (keine Befreiung), allgemeine Voraussetzungen (LU, Wohnraum)
- Kindernachzug bis 16, danach nur bei Deutsch C1 oder guter Ausbildung des Kindes (§ 32 II 1 AufenthG)
- Elternnachzug zu UMF nur bei außergewöhnlicher Härte (§ 36 II AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis nicht automatisch, sondern nach min. 5 Jahren und Erfüllung allgemeiner Voraussetzungen für NE (§ 26 IV AufenthG / § 9 AufenthG), letztes Asylverfahren wird angerechnet.
- Kein Daueraufenthalt-EU möglich (§ 9a III Nr. 1 AufenthG)
- Erwerbstätigkeit erlaubt (§ 4a AufenthG)
- Kein Anspruch auf Integrationskurs (kann bei freien Plätzen zugelassen werden) (§ 44 IV AufenthG)
- Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG)

Niederlassungserlaubnis für minderjährig Eingereiste (§ 35 i.V.m. § 26 IV AufenthG)

- Minderjährige, die an ihrem 16. Geburtstag seit 5 Jahren eine AE haben, haben Anspruch auf NE (unabhängig vom Schutzstatus)
- Gilt auch bei Volljährigen, die als Minderjährige eingereist sind und Deutsch B1 sprechen
- Müssen entweder in Ausbildung / Schule sein oder LU muss gesichert sein
- Letztes Asylverfahren kann angerechnet werden (26 IV AufenthG)

Ende

- Kontakt: Timmo Scherenberg, 069-976 987 10, hfr@fr-hessen.de
- Wir freuen uns über **Spenden und/oder neue Mitglieder:**
 - Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.
 - IBAN: DE86 5305 0180 0049 5209 43
 - Spenden über paypal: bit.ly/3J6kvWB